

FAQs: Beiträge zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich



Thomas Zehetleitner,
Teamleiter Beiträge

Warum werden Beiträge zur Wohlfahrtskasse vorgeschrieben?

Die Wohlfahrtskasse hat den gesetzlichen Auftrag, den Kammerangehörigen, den Mitgliedern der Zahnärztekammer sowie deren Familienangehörigen und den Hinterbliebenen für den Fall von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter, sowie für den Fall des Ablebens eine ausreichende und wertbeständige Versorgung zu sichern.

Wie erfolgt die Beitragsvorschreibung und in welcher Höhe?

Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse sind Jahresbeiträge, die monatlich vorgeschrieben werden. Je nach Tätigkeit werden diese (über den Gehaltsweg) von der Verrechnungsstelle des Dienstgebers oder über eine Bankverbindung per Akontierung einbehalten.

Der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich **sind** automatisch **keine Einkommensdaten** ihrer Mitglieder **bekannt**, deshalb werden in erster Linie altersabhängige Staffelwerte im Bereich der Pensionsvorsorge vorgeschrieben. Entsprechen diese der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds, besteht voller Versicherungsschutz und Einkommensnachweise müssen nicht zur Bemessung übermittelt werden.

Unter welchen Voraussetzungen sind Reduktionen der Beiträge möglich und wie lange gelten diese?

Wenn Belastungsobergrenzen lt. Ärztegesetz (18 % der Bruttoeinnahmen) oder nach den Richtlinien des Verwaltungsausschusses (bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen) überschritten werden. Um dies prüfen zu können, werden aussagekräftige Einkommensnachweise benötigt.

Beitragsreduktionen werden für die Dauer des Vorliegens der wirtschaftlichen Voraussetzungen, längstens jedoch bis zum im Schreiben des Verwaltungsausschusses angedruckten Zeitpunkt bewilligt.

Wann können Befreiungen zu einzelnen Fonds oder den gesamten Beiträgen zur Wohlfahrtskasse beantragt werden?

- Besteht ein aufrechtes Versicherungsverhältnis zur Krankenfürsorge der Landesbediensteten (KFL) kann die Beitragspflicht zur **Krankpflegehilfe** entfallen.
- Besteht für Familienangehörige aufgrund einer dienstrechtlichen Regelung mit dem Dienstgeber der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder deren/dessen Mitgliedschaft zu einer anderen Kammer der selbstständig Erwerbstätigen bereits eine Krankenversicherung, die jener der Wohlfahrtskasse entspricht, kann die Beitragspflicht zum **Angehörigen-Beitrag in der Krankpflegehilfe** entfallen.
- Wird eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit in mehreren Ländern ausgeübt und Österreich ist für die Sozialversicherung nicht zuständig, erfolgt eine **Befreiung sämtlicher Beiträge zur Wohlfahrtskasse**.
- Wird eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit in mehreren Bundesländern ausgeübt und es besteht bereits eine Beitragspflicht zu einem anderen Wohlfahrtsfonds in Österreich, erfolgt ebenfalls eine **Befreiung sämtlicher Beiträge zur Wohlfahrtskasse** in Oberösterreich.



Was sind die Konsequenzen einer Reduktion oder Befreiung der Beiträge?

Beitragsreduktionen oder -befreiungen haben zur Folge, dass Leistungsansprüche ausgeschlossen oder vermindert werden (Ausnahme: „Ruhe der Beiträge“ während Karenzierung lt. Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz).

Dies hat im Bereich der **Pensionsfonds** zur Folge, dass sich eine spätere lebenslange Rente bzw. die Absicherung im Falle von Invalidität und Ableben (Hinterbliebenenpensionen) reduziert.

Im Bereich der **Krankengeld- und Krankenpflegehilfe** bedeutet ein Aussetzen/Befreien der Beiträge, dass im bewilligten Zeitraum kein Anspruch auf Leistungen besteht.

Können Pensionsansprüche zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

(Durch einen späteren Beginn der (zahn-)ärztlichen Tätigkeit und/oder einkommensabhängige Reduktionen) **versäumte Beiträge können** (wiederum voll steuerlich absetzbar) **nachgekauft werden**.

Im Bereich der **Grundversorgung** (Anwartschaftspunkte) ist dies ab dem vollendeten 45. Lebensjahr möglich – zur **Zusatzversorgung** (Kapitalaufbau) bereits ab dem vollendeten 40. Lebensjahr.

Ausführlichere Erklärungen zu Reduktions- bzw. Befreiungsmöglichkeiten, Unterschiede zu privaten Versicherungen sowie wichtige Informationen während Mutterschutz und Karenz finden Sie auf <https://www.aekoee.at/wohlfahrtskasse/beitraege>

Bei **Fragen zur Vorschreibung, Endabrechnung, Mutterschutz und Karenz** stehen Ihnen

Frau Bamschoria (DW 288) oder

Frau Kaiserseder (DW 249) zur Verfügung, bei

Fragen zu einkommensabhängigen Reduktionen, Nachkäufen und zur Sozialversicherung allgemein

Herr Sedlacek (DW 250) oder **Herr Zehetleitner**

(DW 294) bzw. können Sie Ihr Anliegen auch

an wfk@aekoee.at richten. ■



Wir suchen

Assistenzärztin*/-arzt* für Innere Medizin oder Ärztin*/Arzt* für Allgemeinmedizin – Department Akutgeriatrie

Das Ordensklinikum Linz gehört mit seinen spitzenmedizinischen Schwerpunkten zu den führenden Spitälern des Landes. Neben medizinischer Kompetenz zeichnet uns der Umgang miteinander und mit den Patient*innen aus. Dieser ist geprägt von Wertschätzung, Herzlichkeit und einer gelebten Gemeinschaft. Werden Sie Teil von etwas Größerem.

Was Sie genau erwartet, erfahren Sie unter karriereportal.ordensklinikum.at

Ordensklinikum
Linz GmbH
Fadingerstraße 1, 4010 Linz
karriere@ordensklinikum.at
www.ordensklinikum.at



EIN UNTERNEHMEN DER
VINZENZ GRUPPE
UND DER ELISABETHINEN



STANDORT
Ordensklinikum Linz
GmbH, Elisabethinen



ABTEILUNG
Department
Akutgeriatrie



ANSTELLUNG
Vollzeit
(40h/Woche)



JÄHRL. BRUTTOGEHALT
mind. € 54.750,60
bzw. € 55.972,80